

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „Brauhoﬀ“; - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.09.2014 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 für das Gebiet „Brauhoﬀ“ beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes/Stadtplanung vom 17.09.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches im Maßstab 1 : 1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes ist es hier Planungsrecht für städtisches Wohnen zu schaffen.

Im Zuge des Verfahrens sollen die Festsetzungen

- des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/5 vom 26.08.1998 für ein Multiplexkino Fl.-Nr. 1798 Gemarkung Coburg (Hahnweg 2),
- des Bebauungsplanes Nr. 6/7 vom 19.09.2001 mit Änderung vom 12.02.2003 und 19.03.2003 für das Gebiet „Festungsberg“ (Gebiet zwischen Festungsstraße, Allee, Nordlehne und Gustav-Freytag-Weg – beiderseits) und
- des Straßen- und Bauﬂuchtlinienplan 1906, St. 3

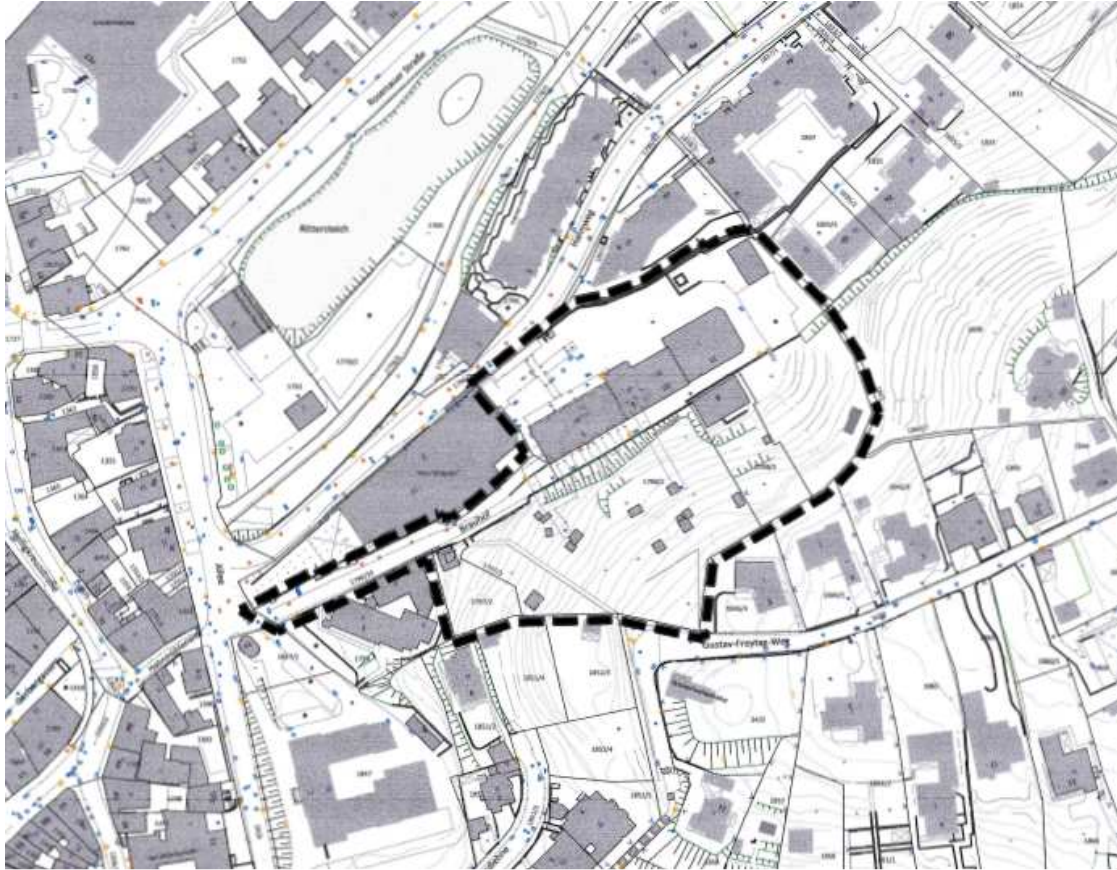
soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 liegen aufgehoben werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3/6 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gelten nach § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen,
- § 4c ist nicht anzuwenden.

Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 sind gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.



Lageplan
Stadtbauamt-Stadtplanung vom 17.09.2014 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Coburg, den 28.11.2014
STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin